Der Offenbarungseid des Gemeinschuldners nach der deutschen Konkursordnung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Hauck,

Regierungsrat in Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der Offenbarungseid des Gemeinschuldners ist eine Art des prozeßrechtlichen Offenbarungseides. Sein Ursprung ist im deutschen Recht zu suchen.

Berechtigt, den Gemeinschuldner zur Leistung des Offenbarungseides laden zu lassen, sind der Konkursverwalter und „ein Konkursgläubiger", jedoch nicht jeder Konkursgläubiger, sondern nur derjenige, der durch Anmeldung seiner Forderung seine Absicht, am Konkursverfahren teilzunehmen, kundgetan hat. Andererseits ist es nicht notwendig, daß die Forderung bereits im Prüfungstermin festgestellt, daß der Gläubiger im Besitze eines anderen vollstreckbaren Titels, oder daß die Anmeldung der Forderung zulässig und zugelassen ist.

Verpflichtet zur Leistung des Offenbarungseides ist grundsätzlich der Gemeinschuldner selbst. Hat er einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser ihn leisten. Dagegen ist nicht schwurpflichtig der rechtsgeschäftliche Vertreter, z. B. der Prokurist. Ist der Gemeinschuldner zwar voll geschäftsfähig, aber in der Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil desselben beschränkt, so liegt die Eidespflicht dem Vermögensverwalter ob, z. B. dem Testamentsvollstrecker für den Erben. Im Gesamtgutskonkurs der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist Gemeinschuldner und daher schwurpflichtig der überlebende Ehegatte, im Konkurs über das Vermögen eines Einzelkaufmanns unter seiner Firma der Firmeninhaber.

Sind mehrere Personen Träger der Gemeinschuldnerrolle, z. B. mehrere Erben im Nachlaßkonkurs, so haben sie sämtlich den Eid zu leisten. Im Konkurs der offenen Handelsgesellschaft trifft die Eidespflicht die einzelnen Gesellschafter, im Konkurs der Kommanditgesellschaft sämtliche persönlich haftende Gesellschafter, im Liquidationsstadium außerdem auch die Liquidatoren. Bei einer juristischen Person ist die Leistung des Offenbarungseides Sache des gesetzlichen Vertreters. Hat die Person des Vertreters seit Konkursbeginn gewechselt,

so hat derjenige zu schwören, der zur Zeit der Eidesleistung Vertreter ist. Hat eine gesetzliche Vertretung zwar zur Zeit der Konkurseröffnung bestanden, aber vor der Eidesleistung aufgehört, so trifft die Schwurpflicht den Gemeinschuldner selbst.

Voraussetzung der Eidespflicht des Gemeinschuldners sind ein von dem Verwalter oder einem Konkursgläubiger gestellter Antrag auf Terminsbestimmung zur Eidesleistung und die Anfertigung des Inventars durch den Verwalter. Der Gemeinschuldner hat nicht das zur Zeit der Konkurseröffnung, sondern das zur Zeit der Eidesleistung vorhandene Vermögen anzugeben, und zwar nicht nur das zur Konkursmasse gehörige, sondern sein g a n z e s Vermögen einschließlich der Schulden.

Zuständig zur Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, als Vollstreckungsgericht, bei Verhaftung des Gemeinschuldners auch das Amtsgericht des Haftorts, ferner ein ersuchter Richter, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Vollstreckungsgericht verhindert ist oder in großer Entfernung von dessen Sitze sich aufhält. Alle Entscheidungen im Offenbarungseidesverfahren stehen jedoch dem erstgenannten Gericht zu. Mangelt es an einer der Voraussetzungen der Eidespflicht, so ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen, andernfalls Termin anzuberaumen. Bei Nichterscheinen oder grundloser Eidesverweigerung kann auf Antrag gegen den Gemeinschuldner die Haft angeordnet werden.

Der Gemeinschuldner kann insbesondere einwenden, daß die Anmeldung der Forderung des Gläubigers als unzulässig zurückgewiesen sei, daß er den Eid schon geleistet oder die sechsmonatige Haft verbüßt habe, oder daß der Zwangsvergleich bereits rechtskräftig bestätig sei, oder die Sachlegitimation des Antragstellers bestreiten.

Der Gemeinschuldner ist unter den Voraussetzungen des § 915 Z.P.O. in das dort näher bezeichnete Verzeichnis einzutragen.